VERORDNUNG (EWG) Nr. 2728/84 DER KOMMISSION

vom 27. September 1984

zur zweiten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2268/84 und (EWG) Nr. 2278/84 hinsichtlich der Teilmenge Butter, die vom Käufer übernommen werden kann, und des Verzeichnisses der Bestimmungsländer, in die die Butter ausgeführt werden darf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter für die Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsgebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2618/84 (4), kann die verkaufte Buttermenge vom Käufer in Teilpartien von mindestens 20 Tonnen übernommen werden. In Anbetracht der gewöhnlich verwendeten Transportmittel erweist sich diese Menge als zu hoch. Deshalb empfiehlt es sich, sie niedriger anzusetzen. Die gleiche Bestimmung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 über den Verkauf von zur Ausfuhr in Form von Ghee bestimmter Butter zu festgesetzten Preisen nach bestimmten Bestimmungsgebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2618/84, enthalten. Die vorgenannte Verordnung ist daher entsprechend zu ändern.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 und die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 sind zu ändern, um den herkömmlichen Handelsströmen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 werden die Worte „20 Tonnen" durch „15 Tonnen" ersetzt.
2. Im Anhang wird das Bestimmungsland „Israel" gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 1 werden die Worte „20 Tonnen" durch „15 Tonnen" ersetzt.
2. In Anhang I wird das Bestimmungsland „Israel" gestrichen.
3. In Anhang II erhalten der Titel und die erste Zeile folgende Fassung:

   „Zuzusetzende Erzeugnisse

   1 000 kg Butterreinfett mit einem Milchfettgehalt von mindestens 99,5 % müssen zugesetzt werden :".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 246 vom 15. 9. 1984, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 209 vom 4. 8. 1984, S. 8.